

Vorblatt

Problem:

Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht weist einen Grad an Komplexität auf, der in Einzelbereichen dazu führt, dass die Vereinigung der Erfordernisse einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung mit der Berücksichtigung der zu schützenden Interessen selbst bei einfach scheinenden Fallkonstellationen zu komplizierten Verfahrensschritten führt. Dies belastet sowohl die Unternehmen als auch die Behörden und bringt für die Wahrung der geschützten Interessen keinen Mehrwert.

Nachträgliche Anpassungen des Bescheides sind nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich, welche sich weniger am Niveau der geschützten Interessen orientieren, sondern an Formalvoraussetzungen, die sich nicht bewährt haben. Es ist insbesondere kaum vermittelbar, warum zwar Anpassungen von Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden im Interesse der Nachbarn auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage möglich sind, Anpassungen überschießender Vorkehrungen aber nur dann zu Gunsten des Betreibers möglich sein sollen, wenn sich die Sach- und Rechtslage geändert hat, selbst wenn damit keinerlei Eingriff in das Schutzniveau verbunden ist.

Weiters ist die Behördenzuständigkeit bei Betriebsanlagen, die auf Bezirks- oder gar Landesgrenzen liegen, kompliziert und fordert Zuständigkeitsprobleme geradezu heraus. Dies führt bei Landesgrenzen sogar dazu, dass für einen Verwaltungsakt zwei unterschiedliche Berufungsbehörden zuständig werden, die – in letzter Konsequenz möglicherweise sogar rechtskräftig – unterschiedlich entscheiden könnten.

Anlagenänderungen von vorübergehender Dauer sind nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich unterschiedslos einem Genehmigungsverfahren unterworfen, welches unter Umständen länger dauern kann, als die Änderung überhaupt bestehen soll. Dies kann sogar dazu führen, dass eine Genehmigung erst dann erteilt wird, wenn der Anlass für die Änderung bereits gar nicht mehr besteht.

Eine besondere Problematik ergibt sich bei Betriebsübernahmen. Es ist für den Betreiber oftmals schwierig, zumindest aber aufwendig, bei der Übernahme eines Betriebes Gewissheit über den Genehmigungsbestand und die für die Betriebsanlage geltenden Auflagen zu erhalten. Dessen ungeachtet hat der übernehmende Betreiber sofort ab Übernahme sämtliche Bescheide einzuhalten und hat selbst dann keine Gelegenheit, eine angemessene Frist für die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes zu erreichen, wenn eine solche Übergangsfrist vor dem Hintergrund der geschützten Interessen vertretbar wäre.

Folgende weitere Probleme werden vom Entwurf behandelt:

Gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 ist für Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, jedenfalls keine Genehmigungspflicht gegeben; solche Änderungen sind allerdings gemäß § 81 Abs. 3 anzeigepflichtig. Als „Emission“ gilt jede Auswirkung, nicht zB bloß solche, die die Nachbarinteressen berühren, und auch nicht bloß Auswirkungen einer bestimmten Art, etwa Luftschadstoffe. Dies führt dazu, dass ausschließlich betriebsintern auftretende Auswirkungen ebenso wenig emissionsneutral sind, wie Auswirkungen, die umfassend alle geschützten Interessen – insbesondere die Nachbarinteressen – berühren. Die Praxis hat gezeigt, dass es zwar in vielen Fällen von rein betriebsinternen Auswirkungen möglich wäre, diese Auswirkungen mit der Vorschreibung von Auflagen zu vermeiden, jedoch bietet das geltende Anzeigeverfahren grundsätzlich keine Möglichkeiten, Auflagen vorzuschreiben. Eine Lösung dieser Problematik haben auch die Bundesländer im Rahmen des von den Landeshauptleuten beschlossenen Deregulierungspaketes vom 6.9.2010 gefordert.

Schließlich sollen im Bereich des gewerblichen Berufszugangsrechts diverse legistische Lücken und Inkonsistenzen bereinigt werden, die im Zuge der jüngsten Gewerberechtsnovellen zu Tage getreten sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die derzeit noch fehlende Verpflichtung, die Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung beim Gewerblichen Vermögensberater bei der Behörde zu erstatten samt entsprechender Kundmachungspflichtung für die Behörden im Gewereregister.

Ziele:

Es ist Hauptziel der vorgeschlagenen Novelle, das im Rahmen der Regierungsklausur vom 9. November 2012 beschlossene Maßnahmenpaket zur bürokratischen Vereinfachung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umzusetzen. Dieses Maßnahmenpaket dient unter anderem dem Zweck, Unternehmensgründungen und Betriebsübergaben zu erleichtern; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren rund 44% der KMUs von Übergabe oder Nachfolgefragen betroffen sein werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe geleistet.

Auch die Vorschläge der Bundesländer zur Deregulierung von Gewerberecht sollen berücksichtigt werden, weshalb der Vorschlag zusätzlich zum weitreichenden Maßnahmenpaket der Regierungsklausur durch einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Länderforderungen ergänzt wird.

Durch die im Gesamtpaket enthaltenen Maßnahmen wird daher ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der Länderforderungen Punkte 139, 142, 143, 146 bis 148 und 158 gesetzt.

Mit den legislativen Maßnahmen im Berufszugangsrecht sollen die in der Problemstellung aufgezeigten Lücken geschlossen und Inkonsistenzen bereinigt werden.

Inhalt:

Der Entwurf enthält folgende Maßnahmen:

Möglichkeit für den Betriebsanlageninhaber, Abänderungen von Auflagen oder Abweichungen vom Genehmigungsbescheid auch dann zu beantragen, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat (rechtskraftdurchbrechende Wirkung); die geschützten Interessen müssen aber gewahrt bleiben.

Bei Betriebsübernahmen wird für den übernehmenden Betriebsinhaber die Möglichkeit geschaffen, im Wege eines speziellen Bekanntgabe-Verfahrens konsolidiert einen Überblick über den Genehmigungsbestand und die dafür geltenden Vorkehrungen zu erhalten. Außerdem soll der übernehmende Betriebsinhaber darauffolgend im zeitlichen Naheverhältnis zur Betriebsübernahme die Möglichkeit erhalten, für die Einhaltung von Auflagen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt zu bekommen, wenn dagegen vom Standpunkt der geschützten Interessen keine Bedenken bestehen.

Die Parteistellung der Nachbarn soll an die neuen Möglichkeiten für den Betriebsinhaber angepasst werden. Auch Nachbarn, die im Genehmigungsverfahren keine Parteistellung hatten (zB weil sie erst nachträglich zugezogen sind oder aus sonstigen Gründen die Parteistellung im Genehmigungsverfahren nicht aufrecht geblieben ist) sollen Parteistellung in den im Interesse der Betriebsinhabers geführten Verfahren haben, wenn damit neue oder größere nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Schutzinteressen verbunden sein können.

Anlagenänderungen von vorübergehender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen zB durch Lärmbelästigung bewirken, sollen genehmigungsfrei sein (zB Public Viewing von sportlichen Großereignissen). Für die vorübergehende Dauer soll eine Höchstgrenze von vier Wochen gelten.

Zur Vereinfachung der örtlichen Behördenzuständigkeit für Betriebsanlagen, die sich über mehrere Verwaltungssprengel erstrecken, soll in Zukunft jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig sein, in deren Sprengel sich der größere Anlagenteil befindet.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf verhält sich hinsichtlich der Verwaltungskosten neutral.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Nach derzeitigem Ausblick sind rund 62% der potentiellen Fälle von Unternehmensübergaben als langfristig erfolgreich anzusehen (Studie der KMU Forschung Austria: Unternehmensübergaben und -nachfolgen in Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) der Gewerblichen Wirtschaft Österreichs, Wien 2008). Die größten Herausforderungen bei der Übertragung von Unternehmen sind nach dieser Studie aus Sicht der Übernehmer die Verbindung der eigenen Ideen mit den bisherigen Strategien des Unternehmens und die Finanzierung des Investitionsbedarfs nach der Übergabe, insbesondere dann, wenn die Unternehmensübertragung im Rahmen eines Kaufes erfolgt ist. Als maßgeblichste Gründe für das Scheitern von Unternehmensübertragungen nennt die Studie Spannungen zwischen Übergeber und Nachfolger, die Nichteinbeziehung des Nachfolgers in die Nachfolgeplanung sowie die mangelnde Einbeziehung externer Unterstützung.

Durch das im Entwurf vorgesehene Maßnahmenpaket wird ein Beitrag geleistet, dass die Finanzierung des Investitionsbedarfs leichter erwirtschaftet werden kann. Das neue Bekanntgabe-Verfahren wird außerdem Betriebsübernehmern eine zusätzliche Quelle externer Unterstützung bieten. Insgesamt ist daher zu erwarten, dass das Vorhaben einen Beitrag dazu leisten kann, dass die Zahl der langfristig erfolgreichen Unternehmensübergaben zumindest gehalten werden kann, und Potential für eine weitere Steigerung des Anteils an langfristig erfolgreichen Unternehmensübergaben eröffnet.

Entsprechende Effekte sind auch auf dem Gebiet der Beschäftigung zu erwarten, da langfristig erfolgreiche Unternehmen auch langfristig Beschäftigung bieten können.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen, Bürger und für Unternehmen:

Neue Informationspflichten werden durch den Entwurf nicht bewirkt. Der Entwurf verhält sich in dieser Hinsicht daher kostenneutral.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die im KVP-Leitfaden des BKA genannten Kriterien. Der Klimaschutz wird daher vom Vorhaben in keiner Weise berührt.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

In konsumentenpolitischer Hinsicht verhält sich der Entwurf neutral.

Bezüglich sozialer Auswirkungen ist besonders darauf hinzuweisen, dass die neuen Verfahrensmöglichkeiten für die Betriebsinhaber mit gleichzeitig entsprechender Parteistellung für die Nachbarschaft verbunden sind. Es ist daher sichergestellt, dass die Nachbarn nicht in ihren geschützten Interessen beeinträchtigt sind, und in jenen Fällen, in denen die Interessen der Nachbarn berührt sind, auch eine entsprechende Parteistellung gegeben ist.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union gegeben.

- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.